



## Grundschule Schloßborn

Schloßborn, 22.03.2020

Liebe Eltern,

es vergeht kaum ein Tag, an dem es zu keiner Änderung kommt. So nun auch aktuell.

Ab sofort haben auch die Kinder einen Anspruch auf Notbetreuung, wenn nur eine Erziehungsberechtigte/ein Erziehungsberechtigter des Kindes oder der/die allein Erziehungsberechtigte in einem der bereits genannten Berufssektoren von Funktionsträgern tätig ist.

Auch hier gelten folgende Voraussetzungen:

- Ihr Kind darf keinerlei Krankheitssymptome aufweisen. Zu diesen Symptomen zählen auch leichter Husten und Schnupfen, die normalerweise nicht zum Ausschluß führen würden. Falls sich im Verlauf der Betreuungszeit Krankheitssymptome entwickeln, müssen Sie Ihr Kind abholen;
- Ihr Kind darf nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder es müssen seit dem Kontakt mit infizierten Personen mind. 14 Tage vergangen sein;
- zudem darf es sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach nicht in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten haben.

Außerdem kann Ihr Kind nur dann in der Notbetreuung aufgenommen werden, wenn eine Arbeitgeberbescheinigung entsprechend dem beiliegendem Formular vorgelegt wird. Dieses Formular fügen wir als Anlage 3 diesem Schreiben bei, hier sind auch die erweiterten Berufsfelder aufgeführt.

Wir wünschen Ihnen trotz allem eine gute Zeit, bleiben Sie gesund,  
viele Grüße

Kora Krauß und Anja Bergmann-Reutter